

## ANTI-KORRUPTIONS-RICHTLINIE

### Vorbemerkung

Die Anti-Korruptions-Richtlinie der Migros-Gruppe zeigt auf, wann Korruption vorliegt, wie Korruption erkannt und wie sie vermieden wird. In der Richtlinie wird anhand von Beispielen verdeutlicht, wie zulässige von unzulässigen Geschäftspraktiken zu unterscheiden sind.

### Allgemeine Einführung

#### Welchen Geschäftsprinzipien ist die Migros verpflichtet?

Die soziale Marktwirtschaft beruht auf fairem Wettbewerb und sozialem Ausgleich. Dieses Prinzip hat die Schweizer Wirtschaft stark gemacht. Es wird durch unsere Rechtsordnung gestützt, die selbstverständlich eingehalten werden muss. Korruptes Verhalten hat in unserem Wirtschafts- und Rechtsgefüge keinen Platz. Es widerspricht ethischen, politischen und rechtlichen Grundsätzen.

Kaderangehörige wie auch Basismitarbeitende der Migros haben deshalb folgende Verpflichtungen:

- Sie stehen für fairen und lauterer Leistungswettbewerb ein.
- Sie überzeugen durch Leistung, Qualität und Preis unserer Produkte und Dienstleistungen.
- Sie schaffen Vertrauen in die Geschäftstätigkeit durch Transparenz und Aufrichtigkeit.
- Sie schützen die Glaubwürdigkeit von Migros, indem sie unangemessene Geschenke, Gefälligkeiten und andere persönliche Vorteile ablehnen und damit jeden Anschein vermeiden, dass bei geschäftlichen Entscheidungen andere Faktoren als die Leistung eine Rolle spielen.
- Vorgesetzte setzen korrektes Verhalten bei allen Mitarbeitenden durch, sensibilisieren und instruieren hinsichtlich der Vorgehensmöglichkeiten.

Die Verhinderung und Bekämpfung von Korruption liegt in jeder Hinsicht im Interesse unseres Unternehmens. Korruption verzerrt zu Lasten aller Unternehmen den Wettbewerb auf eine besonders intransparente Art und Weise, führt zu höheren Kosten, zerstört das Vertrauen der Kunden und Lieferanten und schädigt insgesamt die Reputation der Wirtschaft.

#### Weshalb ist Korruption ein wichtiges Thema?

Korruption hat sich in den letzten Jahren sowohl in der Schweiz wie auch auf internationaler Ebene zu einem sensiblen Thema entwickelt. Im Bewusstsein, dass Korruption den Wettbewerb verzerrt, wirtschaftliche Entwicklung behindert und die Rechtsstaatlichkeit bedroht, sind auf internationaler und auf nationaler Ebene Regelungen erlassen worden, die Korruption verhindern, bekämpfen und bestrafen sollen. In der Schweiz wurden neue Strafbestimmungen erlassen und bestehende Strafbestimmungen verschärft. Über diese gesetzlichen Regelungen hinaus ist die Migros auf die weitergehenden Standards verpflichtet, wie sie in ihrem Code of Conduct und UN Global Compact enthalten sind.

Die regen Gesetzgebungsaktivitäten im Bereich der Korruptionsbekämpfung gehen einher mit einer grundlegend veränderten Wahrnehmung des Phänomens. Obwohl eine alte Erscheinung (bisweilen ist scherzhaft, aber nicht ohne Grund vom „zweitältesten Gewerbe“ die Rede) wurde Korruption früher gerne tabuisiert, als notwendiges Übel in Kauf genommen oder mit Begriffen wie der „Klima- und Beziehungspflege“ schöngeredet. Seit einigen Jahren setzt sich aber jetzt weltweit die Einsicht durch, dass Korruption volkswirtschaftlich schädlich ist und daher entschlossen bekämpft werden muss.

#### Was hat sich geändert?

Bis anhin zulässige Praktiken stehen heute unter Strafe. Man spricht deshalb aus gutem Grund vom „Abschied vom business as usual“. Neben der Bestechung schweizerischer Amtspersonen ist neu auch die Bestechung von ausländischen Amtspersonen und Mitglieder internationaler Organisationen verboten. Vor allem ist neu auch Bestechung von Privatpersonen strafbar. Sie gilt als unlauterer Wettbewerb, der strafrechtlich verfolgt wird. Wer versucht, eine Person mittels unangemessener Vorteile zu einer Pflichtverletzung gegenüber ihrer Arbeit- oder Auftraggeberin, dem sie Treue und Loyalität schuldet, zu verleiten (aktive Bestechung) oder wer solche Vorteile auf Kosten seiner Arbeit- oder

Auftraggeberin entgegennimmt, macht sich strafbar. Das Strafmass reicht von Busse bis zur Freiheits- bzw. Gefängnisstrafe.

Sowohl für die Bestechung von Amtsträgern als auch von Privatpersonen gilt, dass korrupte Praktiken auf schweizerischem Territorium wie korrupte Praktiken schweizerischer Unternehmen im Ausland verboten und in der Schweiz strafbar sind. Insbesondere schliessen auch lokale Bräuche – was die Gewährung und Entgegennahme von Zahlungen, Geschenken, Gefälligkeiten und anderen Vorteilen betrifft – die Strafbarkeit nicht aus.

### **Welche Risiken bestehen?**

Wer als Mitarbeitender sich bestechen lässt oder jemanden besticht, macht sich persönlich strafbar und hat mit arbeitsrechtlichen und disziplinarischen Massnahmen zu rechnen, weil er dadurch seine Arbeits- und Treuepflicht verletzt.

Zudem muss neu auch das Unternehmen für das Verhalten eines solchen Mitarbeitenden einstehen. Es wird zusätzlich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und mit einer Busse bis zu Fr. 5 Mio. belegt, wenn einer seiner Angestellten einen Privaten bestochen hat oder sich hat bestechen lassen und das Unternehmen nicht nachweisen kann, dass es alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehren getroffen hat, um dies zu vermeiden. Der betreffende Mitarbeitende haftet dem Unternehmen für die auferlegte Busse.

In jedem Fall tritt, wie zahlreiche Beispiele aus der Praxis belegen, ein kaum bezifferbarer Image-schaden ein, der für das Unternehmen weitreichende wirtschaftliche Auswirkungen haben kann.

### **Wie ist solchen Risiken zu begegnen?**

Alle Mitarbeitenden müssen sämtliche Geschäftspraktiken unter diesem Licht kritisch hinterfragen bzw. überprüfen. Sie müssen den strengen Anforderungen der Gesetze und der internationalen Standards, auf welche die Migros verpflichtet ist, entsprechen. Falls nötig, muss bisheriges Verhalten korrigiert und neu ausgerichtet werden. Kaderangehörige haben ihr Umfeld und ihre Mitarbeitenden laufend für das Thema zu sensibilisieren und durch regelmässige Instruktion, Anleitung und Kontrolle sicherzustellen, dass keine korrupten Handlungen vorgenommen werden. Sie haben also ganz grundsätzlich Mitverantwortung für ein korruptionsfreies Umfeld zu übernehmen.

Damit Fehlverhalten von anderen Personen erkannt und korrigiert werden kann, ist in den KAB explizit eine Meldepflicht für alle Kaderangehörigen vorgesehen. Als Ausfluss der Treuepflicht gilt diese jedoch auch für alle anderen Mitarbeitenden.

Wer also um Missstände, Unregelmässigkeiten oder Gesetzesverstösse im Unternehmen weiss oder begründeten Anlass für entsprechende Annahmen hat, muss dies seinen Vorgesetzten oder einer anderen dafür bezeichneten Stelle, (z.B. dem HR Compliance Officer) melden. Diskriminierungen oder Vergeltungsmassnahmen durch Vorgesetzte oder Arbeitskollegen gegenüber einem Mitarbeitenden, der seiner Meldepflicht nachgekommen ist (und dadurch unangenehme Wahrheiten ans Licht gebracht hat), werden mit disziplinarischen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen geahndet. Für solche Verhaltensweisen gibt es keine Toleranz.

Gegenüber Mitarbeitenden aller Stufen, die Missstände anzeigen, ist korrekt und vertrauensvoll umzugehen. Sie sind vor Diskriminierungen oder Vergeltungsmassnahmen zu schützen.

## Zentrale Verhaltensgrundsätze der Korruptionsvermeidung

### **(1) Wir halten uns strikt an die Gesetze und sonstige Bestimmungen im In- und Ausland**

Bei geschäftlichen Entscheidungen und Handlungen werden die geltenden Gesetze und sonstigen massgebenden Bestimmungen im In- und Ausland strikt beachtet. Das gilt sowohl im Verhältnis des Unternehmens zur öffentlichen Hand (business-to-government) als auch für alle Arten von Geschäften zwischen Unternehmen (business-to-business).

### **(2) Ungerechtfertigte Vorteile werden weder gewährt noch akzeptiert**

Ungerechtfertigte Vorteile, ob direkt oder indirekt, werden weder gewährt noch akzeptiert. Ungerechtfertigte Vorteile sind Vorteile, die darauf gerichtet sind, staatliche oder unternehmerische Entscheidungen zu beeinflussen. Diese können aus Bestechungsgeldern, Geschenken, übermässiger Bewirtung, Schmiergeldern, politischen Spenden und Zuwendungen bestehen.

### **(3) Wir zahlen keine Bestechungsgelder und nehmen keine Bestechungsgelder entgegen**

Der Ruf von Migros als aufrichtiges, integriertes Unternehmen darf durch das Angebot oder die Entgegennahme von Bestechungsgeldern nicht aufs Spiel gesetzt werden. Im Umgang mit Amtsträgern, politischen Parteien, deren Funktionären oder mit Angehörigen der privaten Wirtschaft werden weder direkt noch durch Mittelspersonen unangemessene finanzielle Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt, um neue Aufträge zu bekommen, bestehende Aufträge zu sichern oder um im Geschäftsprozess einen sonstigen unzulässigen Vorteil zu erlangen.

### **(4) Wir schützen unsere Glaubwürdigkeit, indem wir Geschenke und Gefälligkeit ablehnen**

Die Annahme von Geschenken und Einladungen von Geschäftspartnern oder das Angebot solcher Gefälligkeit untergraben die Glaubwürdigkeit von Migros. Sie können Migros dem Vorwurf aussetzen, dass bei geschäftlichen Entscheidungen andere Faktoren als die Leistung eine Rolle spielen.

Bestehenden oder potentiellen Geschäftspartnern dürfen keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen angeboten noch irgendwelche Zuwendungen von diesen gefordert oder angenommen werden, von denen bei vernünftiger Betrachtung angenommen werden kann, dass sie geschäftliche Transaktionen beeinflussen oder die ausserhalb der Grenzen geschäftsüblicher Gastfreundlichkeit liegen oder vom geltenden Recht untersagt werden.

### **(5) Geschäftspartner und Lieferanten werden sorgfältig ausgewählt**

Geschäftspartner und Zulieferer werden allein auf der Basis von Preis, Qualität und Leistung ausgewählt. Mit Parteien, von denen man weiss oder bei denen man Gründe zur Annahme hat, dass sie ungerechtfertigte Vorteile gewähren oder erwarten, werden keine Geschäftsbeziehungen gepflegt.

### **(6) Gegenüber Vertretern und Beratern wird Integrität verlangt und gewährleistet**

Provisionen und Honorare, die an Vertreter und Berater gezahlt werden, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den geleisteten Diensten stehen. Beschäftigte dürfen keine Provisionen oder Honorare vereinbaren oder zahlen, die als unangemessen angesehen werden könnten. Vereinbarungen mit Beratern, Maklern, Sponsoren, Vertretern oder anderen Mittlern dürfen nicht dazu verwendet werden, Zahlungen an Privatpersonen oder Amtsträger zu tätigen.

### **(7) Wir bleiben auch in Geschäftsangelegenheiten politisch neutral**

Geldmittel, Eigentum und Dienstleistungen von Migros dürfen nicht nur Unterstützung von Kandidaten für politische Ämter, Parteien oder von gewählten Amtsträgern sowie von politischen Institutionen verwendet werden.

### **(8) Wir wenden geeignete innerbetriebliche Massnahmen zur Vermeidung von Korruption an**

Damit Fehlverhalten erkannt und korrigiert werden kann, müssen die Mitarbeitenden aller Stufen, die um Missstände, Unregelmässigkeiten oder Gesetzesverstösse im Unternehmen wissen oder begründeten Anlass für entsprechende Annahmen haben, dies ihrem Vorgesetzten melden. Die Vertraulichkeit wird aufrecht erhalten. Diskriminierungen oder Vergeltungsmassnahmen gegen Mitarbeitende, die illegale oder unethische Praktiken im Unternehmen in gutem Glauben gemeldet haben, werden gegenüber den jeweiligen Personen mit disziplinarischen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen geahndet. Für solche Verhaltensweisen gibt es keine Toleranz.

## Privat- und Amtsträgerbestechung

### Weshalb müssen Privat- und Amtsträgerbestechung unterschieden werden?

In rechtlicher Hinsicht muss zwischen Privatbestechung (privater Korruption) und Amtsträgerbestechung (politischer Korruption) unterschieden werden. Bei der Privatbestechung geht es um die Bestechung unter privaten Wirtschaftssubjekten. Von Amtsträgerbestechung spricht man, wenn als Initianten oder Zielpersonen ein oder auch mehrere Amtsträger involviert sind. Die Strafbestimmungen bei der Amtsträgerbestechung unterscheiden sich von denjenigen bei der Privatbestechung. Insbesondere werden bei der Amtsträgerbestechung auch Vorstufen und schwächere Formen der Korruption bzw. Bestechung erfasst, weshalb man Privat- und Amtsträgerbestechung je gesondert betrachten muss.

### Wann liegt aktive, wann passive Bestechung vor?

Die aktive Bestechung, das sog. Bestechen, besteht im Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils für eine pflichtwidrige Handlung. Demgegenüber wird unter passiver Bestechung, dem sog. Sich-Bestechen-Lassen, das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen eines einer Person nicht zustehenden Vorteils verstanden. Unwichtig ist dabei, ob die Initiative vom Bestecher oder vom Bestochenen ausgeht. Heute sind sowohl die aktive als auch die passive Privat- und Amtsträgerbestechung strafbar.

## Privatbestechung

### Wann spricht man von einer Privatbestechung?

Die Privatbestechung basiert auf einem Dreiparteienverhältnis. Ein Arbeitnehmer, der in ein privatrechtliches Treueverhältnis eingebunden ist, erhält von einem Dritten einen ungebührlichen Vorteil oder es wird ein solcher in Aussicht gestellt, damit er seine vertraglichen Pflichten gegenüber der Arbeitgeberin zugunsten des Dritten missachtet (z.B. Bekanntgabe vertraulicher Informationen) oder er einen Ermessensspielraum zugunsten des Dritten ausübt (z.B. Bevorzugung seiner Offerte unter mehreren Offerten ohne objektiven Grund). Der Arbeitnehmer nützt damit letztlich in Verletzung der vertraglichen Pflichten, insbesondere der Treue- und Loyalitätspflicht gegenüber seiner Arbeitgeberin, seine dienstliche Stellung zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil aus.

### Wer ist bei Privatbestechung strafbar?

Um den lautereren, fairen Wettbewerb zu garantieren, ist die aktive und passive Privatbestechung unter Strafe gestellt. Sanktioniert wird das unlautere Anbieten von Vorteilen an Teilnehmer im Wirtschaftsleben.

Der Bestechende (der Dritte) wie auch der Bestochene (Arbeitnehmer) werden mit Gefängnis oder mit einer Busse bis zu CHF 100'000.-- bestraft. Neben dem strafrechtlichen Verfahren kann auch eine zivilrechtliche Klage angestrengt werden. Der Arbeitnehmer, der sich hat bestechen lassen und der damit seine Treue- und Loyalitätspflicht gegenüber der Arbeitgeberin verletzt hat, hat zudem mit arbeitsrechtlichen und disziplinarischen Konsequenzen rechnen. Das Unternehmen kann neben dem fehlbaren Mitarbeiter selbständig mit einer Busse von bis zu CHF 5 Mio. bestraft werden.

### Welche Handlungen sind für eine Privatbestechung charakteristisch?

Die Tathandlung bei der aktiven Privatbestechung besteht im Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils, bei der passiven Privatbestechung im Fordern, Sich-Versprechen-Lassen und Annehmen eines ungebührlichen Vorteils.

### Wann liegt ein ungebührlicher Vorteil vor, den man nicht annehmen darf?

Der ungebührliche Vorteil ist ein materieller oder immaterieller Vorteil, auf welchen der Arbeitnehmer kein Recht hat, sofern der Vorteil nicht geringfügig oder sozial üblich ist. Weil Arbeitnehmer in der Regel kein Recht haben, von Dritten erlangte Vorteile zu behalten, ist der einbehaltene Vorteil praktisch immer unrechtmässig.

Typische Beispiele für ungebührliche Vorteile an Arbeitnehmer sind, wenn

- Geldleistungen erbracht
- Urlaubsreisen bezahlt
- Natural- und Werbegeschenke von höherem Wert gemacht
- Gastfreundschaft und Bewirtung in kostspieliger Form vollzogen

- Einladungen ohne konkreten geschäftlichen Anlass getätigt
- Einladungen Unterhaltungs-, Sport- und andere gesellschaftliche Veranstaltungen getätigt oder Gutscheine dafür ausgehändigt
- Vergünstigungen bei Krediten, Darlehen oder Warenbezug gewährt
- Autos, Wohnungen oder Freizeitaktivitäten zur freien Verfügung gestellt
- Spenden für die politische Aktivität von Privatpersonen vorgenommen werden.

**Welches sind geringfügige oder sozial übliche Vorteile, die man annehmen darf?**

Grundsätzlich kommt es nicht darauf an, was die involvierten Personen als geringfügig oder sozial üblich erachten. Massgebend ist eine objektive Betrachtungsweise. Nur eine Leistung, die auch von der Allgemeinheit als Geste der Höflichkeit, des Anstandes oder ähnlichem gewertet wird, ist als unerheblich und damit strafrechtlich nicht relevant zu qualifizieren.

Für die Beurteilung ist relevant, ob ein Vorteil nach Art und Umfang geeignet ist, eine Entscheidung oder Massnahmen zu beeinflussen, er (auch unterschwellig) zu einer Gegenleistung verpflichten könnte oder ob sein Wert so hoch ist, dass seine Annahme verheimlicht werden müsste.

Als geringfügige oder sozial übliche Vorteile, die angenommen werden dürfen, gelten deshalb

- kleine Höflichkeitsgeschenke wie Kugelschreiber, Taschen- oder Wandkalender
- kleine Kundengeschenke
- Gastfreundschaft und Bewirtung während eines Arbeitsanlasses, sofern die Gastfreundschaft und Bewirtung nicht besonders kostspielig sind
- Geschenke im Wert von weniger als CHF 100.--, die im Zusammenhang mit der Pflege geschäftlicher Beziehungen stehen

Nicht als geringfügige oder sozial übliche Vorteile, sondern als ungebührliche bzw. unrechtmässige Vorteile, die abgelehnt werden müssen, gelten deshalb

- Geldgeschenke
- Geschenke im Wert von über 100.--, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Ausübung geschäftlicher Beziehungen stehen
- Geschenke, die in keinem Zusammenhang mit der Ausübung geschäftlicher Beziehungen stehen
- Kostspielige Gastfreundschaft und Bewirtung in gehobenen Hotels und Restaurants
- Gastfreundschaft und Bewirtung für Angehörige
- die Einladung zu sozialen, kulturellen, sportlichen oder anderen gesellschaftlichen Anlässen ausserhalb oder über den Rahmen der Ausübung geschäftlicher Beziehungen hinaus
- die Bezahlung von Hotel, Reisekosten und Spesen

**Kann Sponsoring eine Privatbestechung sein oder werden?**

Sponsoring an nicht gewinnorientierte bzw. ideell ausgerichtete Organisationen stellt grundsätzlich keine Privatbestechung dar, wenn es offen deklariert wird.

Sponsoring wird allerdings dann zur Privatbestechung, wenn im Rahmen der Vergabe oder des Abschlusses von Sponsoringverträgen Gelder fliessen oder andere Zuwendungen an Einzelpersonen – beispielsweise an Mitarbeitende, die über Bereitstellung oder die Verteilung von Sponsoringmitteln eines Unternehmens befinden – gewährt werden.

Privatbestechung kann auch dann vorliegen, wenn dem Sponsor Freibillette oder andere Vergünstigungen für den gesponsorten Anlass gewährt werden und er solche Vergünstigungen bei Dritten einsetzt, um im Rahmen geschäftlicher Beziehungen Entscheidungen oder Massnahmen zu beeinflussen oder diese Vergünstigungen aufgrund ihrer Art und ihrem Wert bei objektiver Betrachtung geeignet sind, die Unabhängigkeit geschäftlicher Entscheidungen zu beeinflussen.

**Welche Fragen muss man im Einzelfall beantworten, um festzustellen, ob ein Vorteil angenommen oder angeboten werden darf oder nicht?**

- Wird der Vorteil im Hinblick auf die geschäftliche Stellung beim Arbeitgeber gewährt?
- Ist der Vorteil dazu bestimmt oder dazu geeignet, eine Entscheidung oder Massnahme zu beeinflussen oder den Anschein einer solchen Beeinflussung zu begründen?
- Wird mit dem Vorteil tatsächlich oder unterschwellig die Erwartung einer Gegenleistung verbunden?

- Hat der Vorteil eine solche Bedeutung, dass daraus eine Abhängigkeit entsteht oder entstehen kann?
- Führt der Vorteil zu einem Konflikt mit den Interessen der Arbeitgeberin oder kann er dazu führen, dass die dienstliche Stellung zu eigenem wirtschaftlichen Vorteil ausgenützt wird und gegen die Interessen der Arbeitgeberin handelt?
- Ist der Wert des Vorteils so hoch, dass er gegenüber der Arbeitgeberin nicht transparent kommuniziert werden kann oder gar verheimlicht werden muss?
- Kann der Vorteil nicht mehr als geringfügiger oder sozial üblicher Vorteil gelten?

► Muss einer dieser Fragen mit JA beantwortet werden, ist der Vorteil zurückzuweisen oder darf nicht angeboten werden. Ist eine Rückweisung oder Rückgabe nicht möglich, ist der Vorteil dem Vorgesetzten zu melden und diesem abzugeben.

## **Amtsträgerbestechung**

### **Wann spricht man von einer Amtsträgerbestechung?**

Die Strafbarkeit der Amtsträgerbestechung schützt das öffentliche Vertrauen in die Sachlichkeit und Objektivität der staatlichen Tätigkeit. Amtsträgerbestechung liegt vor, wenn sich ein Amtsträger für seine amtliche Tätigkeit Vorteile versprechen lässt. Als Amtsträger gelten Mitglieder einer Behörde (wie z.B. Polizei, Grundbuchamt, Handelsregister, Steuerverwaltung, Arbeitsinspektorat, Gerichte), Beamte, amtlich bestellte Sachverständige, Übersetzer oder Dolmetscher, Schiedsrichter sowie Angehörige der Armee. Verboten ist nicht nur die Bestechung von schweizerischen, sondern auch von ausländischen Amtsträgern, die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind.

### **Wer ist bei einer Amtsträgerbestechung strafbar?**

Der Bestechende wie auch der korrupte Amtsträger haben mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe zu rechnen.

### **Wann liegt ein ungebührlicher Vorteil vor, den man einer Amtsperson nicht anbieten oder den diese nicht fordern oder annehmen darf?**

Grundsätzlich geht es um die gleichen Vorteile wie bei der Privatbestechung. Bei den Vorteilen handelt es sich auch hier um unentgeltliche Zuwendungen materieller oder immaterieller Art. Materielle Vorteile sind Geldleistungen, Sach- und Nutzzuwendungen, das Spendieren einer Reise oder der Verzicht auf geldwerte Leistungen, wie z.B. ein Schuldenerlass. Zu den immateriellen Vorteilen zählen u.a. gesellschaftliche und berufliche Vorteile, Wahlunterstützung, Beförderungen und Ehrungen.

Im Unterschied zur Privatbestechung sind diese Vorteile jedoch darauf gerichtet oder dazu geeignet, den betreffenden Amtsträger dazu zu veranlassen, eine Amtshandlung in unzulässiger Weise vorzunehmen, eine Amtshandlung zu unterlassen oder Ermessensentscheide zugunsten der bestechenden Person auszuüben.

Im Gegensatz zur Privatbestechung werden vom Verbot der Amtsträgerbestechung auch Vorteile erfasst, die den Amtsträger im Hinblick auf seine künftige Amtsführung günstig stimmen sollen (sog. Amtsträger-Anfütterung), wo also noch kein konkreter Zusammenhang mit einer bestimmten Amtshandlung besteht.

### **Welches sind geringfügige oder sozial übliche Vorteile, die ein Amtsträger annehmen darf?**

Grundsätzlich dürfen Amtsträger überhaupt keine Vorteile annehmen. Geschenke im Wert von über CHF 100.-- müssen sie in jedem Fall ablehnen. Geldgeschenke dürfen in keinem Fall angenommen werden. Ausnahme vom Verbot der Geschenkaufnahme bestehen für eine Einladung zu einem Café oder Apéro an einer Fachveranstaltung, ausnahmsweise zu einem Arbeitsessen, bei kleinen Werbegeschenken mit Firmenaufdruck oder für Natural-Präsente als Dank für das Halten eines Vortrages.

Vergünstigungen sowie Einladungen von Firmen zu Anlässen und Gratisreisen sind absolut verboten, Einladungen von Firmen zu Fachanlässen nur mit Bewilligung der zuständigen Amtsleitung erlaubt.

## Praxisbeispiele

Um die verschiedenen Spielarten und Erscheinungsformen von Korruption aufzuzeigen, können folgende Praxisbeispiele dienen:

### Praxisbeispiele Amtsträgerbestechung:

- Bestechungsgelder: Der Direktorin der Zollbehörde, bei der Ein- und Ausfuhr von Waren zu deklarieren wären, wird die Finanzierung der Privatschule ihrer Kinder angeboten.
- Beschleunigungszahlungen: Dem Mitarbeiter einer staatlichen Prüfungsstelle für die Zulassung eines Produktes auf dem Markt wird ein finanzielles Angebot gemacht, damit die Prüfung des Produktes bevorzugt oder unter Verzicht auf bestimmte Prüfmassnahmen erfolgt.
- Belohnungszahlungen: Eine Baubewilligung wird unverhofft ohne Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt. Der zuständige Sachbearbeiter verbindet die Bewilligungserteilung mit der mündlichen Aufforderung, die zuvorkommende Dienstleistung mit einer Geldzahlung oder einer Spende an den von ihm präsidierten Verein zu honorieren.
- Spenden zu politischen, wohltätigen Zwecken, Wahlunterstützung: Dem Kandidaten, der den Anliegen des Unternehmens positiv gegenübersteht, wird eine Wahlspende erbracht.
- Geschenke: Der Leiterin der Baubewilligungsbehörde wird ausgelesener Wein im Werte von mehreren hundert Franken zugestellt.
- Einladungen: Die Mitarbeiter der Vergabebehörde werden zu einem gesellschaftlichen Anlass eingeladen.
- Anfütterung: Den Beamten der Steuerbehörde werden Parkplätze auf dem unternehmenseigenen Grundstück neben dem Gebäude der Steuerbehörde angeboten.
- Vertragsabschluss mit Amtsträger als Privatperson: Ein Grundstück, auf dem ein Behördenmitglied sein Einfamilienhaus errichten will, wird ihm zu besonders vorteilhaften Konditionen verkauft.
- Streugeschenke: Leitenden Behördenmitgliedern der Gemeinde werden periodisch opulente Warenkörbe zugestellt.
- Verzicht auf zustehende Forderungen, Schuldenerlass: Gegenüber der Leiterin des Steueramtes wird auf die Rechnungsstellung für die von ihr privat bestellten Möbel verzichtet.
- Ehrung: Dem Präsidenten der Vergabekommission wird angeboten, sich für seine Ehrendoktorwürde einzusetzen.
- Angebot beruflicher Vorteile: Dem Zollbeamten, der die Ware unkontrolliert zur Einfuhr freigeben soll, wird versichert, dass man sich beim Vorgesetzten, den man persönlich gut kennt, für seine Beförderung einsetzt.
- Angebot gesellschaftlicher Vorteile: Einem Angestellten einer Gemeinde, der im Vollzug der Baugesetzgebung beschäftigt wird, wird die Aufnahme in eine gesellschaftlich angesehene Zunft oder eine gesellschaftlich angesehene Vereinigung (z.B. Lion's Club) angeboten.

### Praxisbeispiele Privatbestechung

- Geheime Provisionen: Der Einkäuferin wird eine private Gewinnbeteiligung in Aussicht gestellt, wenn das eigene Unternehmen als Lieferant berücksichtigt wird.
- Pflichtverletzung gegen Bezahlung: Gegen Bezahlung lässt ein Mitarbeiter Fristen zulasten der Arbeitgeberin verstreichen, gibt vertrauliche Informationen weiter, verschafft unbefugten Personen Zutritt zum Betriebsareal oder berücksichtigt einen Lieferanten, obwohl er die geforderten Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards nicht erfüllt.
- Abschluss von Scheingeschäften: Mit einem Agenten wird ein Scheingeschäft abgeschlossen, damit er das Honorar, nach Abzug seiner Auslagen, dem Mitarbeiter eines potentiellen Geschäftspartners weiterleitet.
- Reisen: Dem Mitarbeiter eines Kunden und seiner Familie wird eine Gratisreise nach Mallorca angeboten.
- Gefälligkeiten: Ein Mitarbeiter erhält von einem Sponsor des lokalen Fussballvereines die Saisonkarte für die VIP-Lounge.
- Übermässige Bewirtung: Die Sitzung mit bestehenden oder potentiellen Geschäftspartnern wird im 5-Sterne-Hotel abgehalten und gleichzeitig deren Übernachtung in diesem Etablissement finanziert.
- Sonstige Vorteile: Das Angebot eines Bauern aus dem Mittelland, seine Milch als Bergmilch zu kaufen, wird vom zuständigen Mitarbeiter unter der Bedingung angenommen, dass er und seine Familie gratis Ferien auf dem Bauernhof verbringen können.